

SATZUNG

der

Friseur- und Kosmetik-Innung

Köln

SATZUNG

DER FRISEUR- UND KOSMETIK-INNUNG KÖLN

Die Innungsversammlung hat am 24. November 2015, in Abänderung ihrer bisherigen Satzung vom 27. Oktober 1993, geändert mit Wirkung vom 5. Oktober 2004 mit Genehmigung der Handwerkskammer zu Köln folgende Neufassung ihrer Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Name, Sitz und Bezirk	§	1
Fachgebiet	§	2
Aufgaben	§§	3 - 4
Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft	§	5
Mitgliedschaft	§§	6 - 14
Gastmitgliedschaft	§	15
Wahlrecht, Stimmrecht, Wählbarkeit	§§	16 - 21
Organe	§	22
Innungsversammlung	§§	23 - 29
Vorstand	§§	30 - 34
Geschäftsführung	§	35
Ausschüsse	§§	36 - 39
Berufsbildungsausschuss	§§	40 - 41
Gesellenprüfungsausschuss	§§	42 - 47
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	§	48
Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Betrieben und Auszubildenden	§§	49 - 51
Fachgruppen	§	52
Gesellenausschuss	§§	53 - 69
Beiträge und Gebühren	§	70
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§§	71 - 73
Vermögensverwaltung	§	74
Schadenshaftung	§	75
Änderung der Satzung und Auflösung der Friseur-Innung	§§	76 - 82
Aufsicht	§	83
Bekanntmachungen	§	84
Übergangsvorschrift	§	85

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

Die Handwerksinnung führt den Namen Friseur- und Kosmetik-Innung Köln.

Ihr Sitz ist in Köln. Ihr Bezirk umfasst die Stadt Köln.

Die Friseur- und Kosmetik-Innung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet der Friseur- und Kosmetik-Innung Köln umfasst das Friseurhandwerk und das Kosmetiker-Gewerbe.

Aufgaben

§ 3

(1) Aufgabe der Friseur- und Kosmetik-Innung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern.

Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Auszubildenden anzustreben,
3. entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie den Richtlinien der Handwerkskammer, die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge, insbesondere durch überbetriebliche Unterweisungseinrichtungen zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
4. die Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
5. das handwerkliche und kaufmännische Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge durchführen,
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
8. über Angelegenheiten des Friseurhandwerks und des Kosmetiker-Gewerbes den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

(2) Die Friseur- und Kosmetik-Innung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergebungsstellen beraten,
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Friseur- und Kosmetik-Innung kann

1. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Innungsverband für den Bereich der Friseur- und Kosmetik-Innung geschlossen sind,
2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstige Bedürftigkeit errichten,
3. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln.

(4) Die Friseur- und Kosmetik-Innung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.

(5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Soll in der Friseur- und Kosmetik-Innung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft

§ 5

(1) Die Friseur- und Kosmetik-Innung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.

(2) Die Führung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Buch- und Kassenführung erfolgt durch die Geschäftsführung der innungseigenen Geschäftsstelle.

(3) Der Geschäftsführer der Innung ist berechtigt, an den Sitzungen der Innungsorgane teilzunehmen.

Mitgliedschaft

§ 6

Zum Eintritt in die Friseur- und Kosmetik-Innung ist berechtigt, wer

1. mit dem Friseurhandwerk und/oder dem Kosmetikergewerbe oder einem wesentlichen Teil davon in die Handwerksrolle eingetragen ist,
2. in dem Bezirk der Friseur- und Kosmetik-Innung seinen Betriebssitz, eine Betriebsstätte oder seinen Wohnsitz hat,
3. nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren hat,
4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
5. noch nicht aus der Innung ausgeschlossen worden ist, sei es als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft oder als selbständiger Handwerker.

§ 7

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Friseur- und Kosmetik-Innung ist bei der Innungsgeschäftsstelle schriftlich zu stellen. Über eine Ablehnung entscheidet der Vorstand. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung.
- (2) Personen, die sich um die Förderung der Friseur- und Kosmetik-Innung oder eines der von ihr umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Die Innungsmitglieder, die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Gesellenmitglieder in den Innungsausschüssen haben einen Anspruch auf unentgeltliche Aushändigung einer Satzung.

§ 9

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag erklärten Beitrittsdatum.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
 1. Austritt,
 2. Ausschluss,
 3. Tod,
 4. Löschung in der Handwerksrolle.

§ 10

- (1) Der Austritt eines Mitglieds aus der Friseur- und Kosmetik-Innung kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher der Innungsgeschäftsstelle schriftlich angezeigt werden.
- (2) Bei Löschung in der Handwerksrolle endet die Mitgliedschaft zum Ende des Quartals, in welchem die Löschung vorgenommen wurde.

§ 11

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer
 1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Friseur- und Kosmetik-Innung nicht befolgt,
 2. mit seinen Beiträgen trotz Mahnungen länger als ein halbes Jahr im Rückstand geblieben ist.
- (2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 7 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und an die bei der Friseur- und Kosmetik-Innung bestehenden Einrichtungen.

Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche gegenüber der Friseur- und Kosmetik-Innung oder deren Einrichtungen bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 13

- (1) Die Mitglieder der Friseur- und Kosmetik-Innung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Friseur- und Kosmetik-Innung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu nutzen.

§ 14

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Friseur- und Kosmetik-Innung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Friseur- und Kosmetik-Innung zu befolgen.

Gastmitgliedschaft

§ 15

- (1) Die Friseur- und Kosmetik-Innung kann natürliche und juristische Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die dem Friseurhandwerk und/oder dem Kosmetiker-Gewerbe beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen. Die Gastmitglieder haben die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte und Pflichten.
- (2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Friseur- und Kosmetik-Innung in gleicher Weise wie Innungsmitglieder zu nutzen. Sie nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Beträgt die Zahl der Gastmitglieder mehr als ein Viertel der Zahl der Innungsmitglieder, so nimmt ein Obmann der Gastmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Obmann der Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit und die Wahl des Obermeisters gelten entsprechend.
- (4) Die Innungsversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben.
- (5) Für Gastmitglieder gelten § 7 Abs. 1, §§ 8-12 und § 14 entsprechend.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 16

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Friseur- und Kosmetik-Innung angehörenden selbständigen Handwerker. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

§ 17

- (1) Ein nach § 16 stimmberechtigtes Mitglied, das eine juristische Person, Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 der Handwerksordnung ist, oder seinen Betrieb nach § 4 der Handwerksordnung fortführt, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinen Vollmachtgeber der Innung gegenüber obliegen.
- (2) In Ausnahmefällen kann das Wahl- und Stimmrecht auf ein qualifiziertes Familienmitglied oder einen Betriebsangehörigen übertragen werden.
- (3) Auf diese finden die Bestimmungen der §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Innung.

§ 18

Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Friseur- und Kosmetik-Innung betrifft,
2. es mit Innungsbeiträgen länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist,
3. es infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt.
4. es durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 19

(1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sowie als Vertreter der Innung zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband sind

1. die wahlberechtigten Innungsmitglieder,
2. die gesetzlichen Vertreter einer der Friseur- und Kosmetik-Innung angehörenden juristischen Personen und
3. die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Friseur- und Kosmetik-Innung angehörenden Personengesellschaft, die die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen (Auszubildenden) im Friseurhandwerk und/oder Kosmetiker-Gewerbe besitzen.

(2) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften ist jeweils nur eine Person wählbar.

(3) Von den Erfordernissen des Abs. 1 Ziffer 3 letzter Halbsatz kann die Innungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen zulassen.

§ 20

(1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich bei der Innungsgeschäftsstelle einzulegen und zu begründen.

(2) Wird der Einspruch abgelehnt, so ist hierüber ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen.

(3) Gegen den ablehnenden Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Innungsversammlung.

§ 21

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, die Vertreter der Friseur- und Kosmetik-Innung bei der Kreishandwerkerschaft und dem Innungsverband und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen.

Organe

§ 22

Die Organe der Friseur- und Kosmetik-Innung sind

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Innungsversammlung

§ 23

(1) Die Mitglieder der Innung bilden die Innungsversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Friseur- und Kosmetik-Innung, soweit sie nicht vom Vorstand oder von den Ausschüssen wahrzunehmen sind.

(2) Der Innungsversammlung obliegt im Besonderen:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten und Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind, sowie der Vertreter der Friseur- und Kosmetik-Innung zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband,
5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
6. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
7. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Friseur- und Kosmetik-Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens,
8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Friseur- und Kosmetik-Innung,

9. die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen (§ 4),
 10. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Friseur- und Kosmetik-Innung geschaffen werden sollen,
 11. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Innungsverband,
 12. die Wahl des Geschäftsführers oder die Beschlussfassung über die Übertragung der Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft.
- (3) Die Wahl der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband (Absatz 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.
 - (4) Die nach Absatz 2 Nr. 7 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Friseur- und Kosmetik-Innung, soweit nicht durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
 - (5) Die nach Absatz 2 Nr. 6, 7 und 8, 9, 12 und Absatz 4 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
 - (6) Lehnt die Innungsversammlung den Beitritt zum Landesinnungsverband (Absatz 2 Nr. 11) ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Landesinnungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über den Austritt aus dem Landesinnungsverband ist einem Vertreter des Innungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

§ 24

Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel halbjährlich, mindestens aber jährlich einmal statt. Außerordentliche Innungsversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Friseur- und Kosmetik-Innung es erfordert oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, oder erfordert es das Interesse der Friseur- und Kosmetik-Innung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 25

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt über die Geschäftsstelle zur Innungsversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses ist der Zeitpunkt der Innungsversammlung rechtzeitig mitzuteilen und ausreichend Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Tagesordnung zu machen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 53 Abs. 2), so sind auch die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 26

- (1) Der Obermeister, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Innungsversammlung.
- (2) Der Obermeister ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.
- (3) Über den Verlauf der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 53 Abs. 2), ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses auf Verlangen zuzuleiten.

§ 27

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder die - sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung, die Auflösung der Innung oder den Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder handelt - mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 53 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend sind und drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 28

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind mit Ausnahme der Wahl des Obermeisters und seines Stellvertreters zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 29

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss.

Vorstand

§ 30

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, seinem Stellvertreter und 7 weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 19 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (3) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Amtsunfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen und Zeitversäumnis in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig.
Dem Obermeister und anderen Mitgliedern des Vorstandes kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden, die von der Innungsversammlung festgelegt wird.

§ 31

- (1) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten mit verdecktem Stimmzettel gewählt.

Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- (2) Die Wahl des Obermeisters findet unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Innungsmitgliedes, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 32

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Obermeister lädt über die Geschäftsstelle schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Der Gesellenausschuss kann jederzeit im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Vorschläge zur Tagesordnung für die nächste Vorstandssitzung einreichen.
Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 53 Abs. 2), so ist ein Mitglied des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Der Geschäftsführer kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsentschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen. Sie sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. § 26 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 33

- (1) Der Obermeister und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Friseur- und Kosmetik-Innung gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.
- (2) Willenserklärungen, welche die Friseur- und Kosmetik-Innung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; sie müssen vom Obermeister und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 34

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Friseur- und Kosmetik-Innung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und eventuell vorhandener Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen ist. Die Geschäfte der Friseur- und Kosmetik-Innung werden nach den Richtlinien des Vorstandes von dem Geschäftsführer geführt.
- (2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (3) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet; sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Geschäftsführung

§ 35

- (1) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer. Insoweit vertritt er die Friseur- und Kosmetik-Innung. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (2) Der Geschäftsführer oder eine andere vom Vorstand bevollmächtigte Person kann die Innungsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vor Gericht vertreten.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe der Friseur- und Kosmetik-Innung teilzunehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

Ausschüsse

§ 36

- (1) Die Friseur- und Kosmetik-Innung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 30 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen dem Vorstand zu berichten.

§ 37

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Innungsversammlung auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 30 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Neuwahl, die Berufung und der Widerruf der Bestellung von Ausschussmitgliedern, die Gesellen sind, nur vom Gesellenausschuss vorgenommen werden kann.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse üben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger aus.
- (3) Der Obermeister oder ein von ihm schriftlich bevollmächtigtes -Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit Ausnahme des Gesellenausschusses, des Gesellenprüfungs-ausschusses und des Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses, mit beratender Stimme teilnehmen. Letzterer kann ihn jedoch anhören. Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses bei den Ausschüssen mit Gesellenmitwirkung zu.

§ 38

Die Ausschüsse sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Ständige Ausschüsse

§ 39

- (1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden
 1. der Berufsbildungsausschuss,
 2. Gesellenprüfungsausschüsse, sofern die Handwerkskammer zur Errichtung ermächtigt hat,
 3. ein Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Als ständiger Ausschuss kann ein Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) gebildet werden.
- (3) Den Mitgliedern der in Abs.1 und 2 genannten Ausschüsse, sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Berufsbildungsausschuss

§ 40

- (1) Der Berufsbildungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens 4 Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 56) erfüllen, sein müssen.
- (2) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, werden von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 53 Abs. 2 Nr. 4 findet Anwendung.

§ 41

Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsbildung betreffen, zu beraten.

Gesellenprüfungsausschuss

§ 42

Ermächtigt die Handwerkskammer die Friseur- und Kosmetik-Innung zur Errichtung von Prüfungsausschüssen, so gelten die Vorschriften der §§ 43 - 47

§ 43

Der Gesellenprüfungsausschuss ist für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Friseur- und Kosmetik-Innung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 44

- (1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder selbständige Handwerker oder Betriebsleiter, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen selbständige Handwerker und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden für 3 Jahre berufen oder gewählt.
- (3) Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und handwerklich tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.

- (4) Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die selbständigen Handwerker von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (7) Von Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 45

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 46

- (1) Die Gesellenprüfung wird durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Obersten Landesbehörde zu erlassene Gesellenprüfungsordnung geregelt.
- (2) Die Prüfungsgebühr ist von der Handwerkskammer im Einvernehmen mit der Innung festzulegen.

§ 47

Die Kosten der Gesellenprüfung trägt die Handwerksinnung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

§ 48

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Ausschuss hat die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten.

Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Betrieben und Auszubildenden

§ 49

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Friseur- und Kosmetik-Innung und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein. Ein Beisitzer muss Innungsmitglied sein und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen; der andere Beisitzer muss Geselle sein und die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 55) erfüllen.
- (2) Der Vorsitzende sowie der Beisitzer, der Innungsmitglied ist, werden von der Innungsversammlung, der Beisitzer, der Geselle ist, von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 53 Abs. 2 Nr.4 findet Anwendung.

§ 50

- (1) Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren Lehrlingen aus allen Berufsausbildungsverhältnissen der in der Friseur- und Kosmetik-Innung vertretenen Handwerke ihres Bezirks
 1. aus dem Ausbildungsverhältnis,
 2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses,
 3. aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis in Zusammenhang stehen.
- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis zur Zeit der Schlichtung der Streitigkeit nicht mehr besteht.

§ 51

- (1) Die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuss richtet sich nach der von der Handwerkskammer erlassenen Verfahrensordnung.
- (2) Die Geschäftsführung des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten kann der Kreishandwerkerschaft übertragen werden.

Fachgruppen

§ 52

- (1) Die Friseur- und Kosmetik-Innung bildet eine Gesamtfachgruppe mit den Fachbereichen Damenfach, Herrenfach, dekorative Kosmetik und pflegende Kosmetik. Die Mitgliedschaft in der Gesamtfachgruppe wird begründet mit der Mitgliedschaft in der Innung.
- (2) Die Gesamtfachgruppe bildet einen Fachbeirat, der aus den Vorsitzenden (Fachgruppenobleute) der vier Fachbereiche besteht. Für jeden Fachgruppenobmann ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden von der Innungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

- (3) Die Fachgruppenobleute der vier Fachbereiche vertreten die fachlichen Interessen des jeweiligen Fachbereiches bei der Fachgruppe des Landesinnungsverbandes.
- (4) Die Fachgruppenobleute der vier Fachbereiche wählen aus ihrem Kreis einen Fachbeiratsleiter, der die fachlichen Interessen in der Friseur- und Kosmetik-Innung zu vertreten hat.
- (5) Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse der Friseur- und Kosmetik-Innung, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachbereiches beraten werden, ist der Fachbeiratsleiter und ggf. der entsprechende Fachgruppenobmann hinzu-zuziehen.
- (6) Über die Beratungen des Fachbeirates sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand der Friseur- und Kosmetik-Innung einzureichen sind.

Gesellenausschuss

§ 53

- (1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Friseur- und Kosmetik-Innung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
- (2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen
 1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung,
 2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge,
 3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse,
 4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
 5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß der Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
 6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
 7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder die zu Ihrer Unterstützung bestimmt sind,
- (3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass
 1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Friseur- und Kosmetik-Innung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
 2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungs-versammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,

3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder,
- (4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Friseur- und Kosmetik-Innung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.
- (5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Friseur- und Kosmetik-Innung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 54

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und 4 weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Behinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Friseur- und Kosmetik-Innung im Betrieb eines selbstständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr.
- (4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit solange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 55

- (1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlussprüfung abgelegt hat oder wer nicht nur vorübergehend in einem Friseur- oder Kosmetikbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die infolge strafrechtlicher Verurteilung das Recht, in allen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.
- (3) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes als Geselle beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung, den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluss des Innungsvorstandes und des Wahlvorstandes können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefasst werden.

§ 56

Wählbar ist jeder Geselle, der

1. volljährig ist
2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung im Friseur- oder im Kosmetikgewerbe abgelegt hat und
3. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Friseur- und Kosmetik-Innung angehörenden Betriebes beschäftigt ist.

§ 57

Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht nach den §§ 55 und 56 unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als 3 Monate besteht.

§ 58

Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 59 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen durchzuführen.

§ 59

- (1) Die Durchführung der Wahl obliegt einem in der Wahlversammlung zu wählenden Wahlleiter. Die Friseur- und Kosmetik-Innung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen den Voraussetzungen des § 53 entsprechen. Sie werden von dem Gesellenausschuss mindestens vier Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt; ist dies nicht geschehen, so bestellt der Vorstand der Friseur-Innung die Mitglieder des Wahlvorstandes.

§ 60

- 1) Zeit und Ort der Wahlversammlung bestimmt der amtierende Gesellenausschuss spätestens 4 Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit. Soweit ein Ausschuss nicht besteht, bestimmt der Obermeister Zeit und Ort der Wahlversammlung mit gleicher Frist.
- 2) Der Gesellenausschuss oder ggf. der Obermeister hat die Wahlberechtigten mindestens 2 Wochen vor dem Wahltermin durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Friseur- und Kosmetik-Innung (§ 84) einzuladen.
- 3) Die Innungsmitglieder haben den bei ihnen beschäftigten Gesellen die Bekanntmachung mitzuteilen.
- 4) Der Wahltermin ist so zu legen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwaiger entstandener Lohnausfall wird durch die Friseur- und Kosmetik-Innung nicht ersetzt.

§ 61

- (1) Der Wahlleiter leitet die Wahlversammlung. Er hat vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern und für den ordnungs-gemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Stellvertreter werden in einem Wahlvorgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen, als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind.
- (3) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter prüft, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 56) erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die gültigen Wahlvorschläge sind vom dem Wahlleiter vor Beginn der Wahlversammlung bekannt zu geben.
- (4) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied, einen mit dem Innungsstempel versehenen Stimmzettel aus.
- 5) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit deren Namen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen dem Wahlleiter. Der Wahlleiter kann verlangen, dass sich der Wähler durch einen Personalausweis ausweist.
- 6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlleiter fest, wie viel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten 5 als Mitglieder, die folgenden 5 als Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 62

- (1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist von dem Wahlvorstand oder ggf. vom Obermeister im Veröffentlichungs-organ der Friseur- und Kosmetik-Innung (§ 84) innerhalb von zwei Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. § 60 Abs. 3 findet Anwendung.
- (2) In der Aufforderung der Friseur- und Kosmetik-Innung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge, sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 63) bekannt zu geben.

§ 63

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von so vielen Bewerbern enthalten wie Mitglieder und soll so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder und Stellvertreter für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. Auch muss aus dem Wahlvorgang zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird.
- (2) Jeder Wahlvorgang muss von mindestens einem Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Der Unterzeichner muss bei der Unterschrift auch Beruf, Beschäftigungsbetrieb und seine Anschrift angeben. Die Unterschrift muss leserlich sein.

- (3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb von drei Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Innungsgeschäftsstelle eingereicht werden.
- (4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 64

Der Gesellenausschuss oder ggf. der Obermeister prüft die Wahlvorschläge, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 56) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 63 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.

§ 65

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.

§ 66

- (1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so bestimmt der Gesellenausschuss oder ggf. der Obermeister Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muss innerhalb vier Wochen seit Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 63 Abs. 3) stattfinden. § 60 Abs. 1 und 2 findet Anwendung.
- (2) Die Sitze im Gesellenausschuss und die Stellvertreter werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahl in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen, soviel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d'Hondt'sches System). Jeder Wahlvorgang erhält so viele Sitze im Gesellenausschuss und Stellvertreter wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.
- (3) § 61 findet entsprechende Anwendung.

§ 67

- (1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsnachweise der Friseur- und Kosmetik-Innung auszuhändigen.
- (2) Der Vorstand der Friseur- und Kosmetik-Innung prüft gemeinsam mit dem Wahlleiter das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen seine Wahlfeststellung kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

§ 68

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Altgesellen), einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Altgeselle lädt ein und leitet die Versammlungen des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Altgesellen und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 69

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnisse werden von der Friseur- und Kosmetik-Innung entschädigt. § 30 Abs. 4 Satz 3 und § 36 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die Mitglieder des Gesellenausschusses sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen.

Beiträge und Gebühren

§ 70

- (1) Die der Friseur- und Kosmetik-Innung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Zu den Kosten des Gesellenausschusses zählen auch die anteiligen Lohn und Lohnnebenkosten, die dem Arbeitgeber durch die Freistellung der Mitglieder des Gesellenausschusses von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen. Diese Kosten sind dem Arbeitgeber auf Antrag von der Friseur- und Kosmetik-Innung zu erstatten.
- (2) Die Friseur- und Kosmetik-Innung kann für die Benutzung der von ihr getroffenen Einrichtungen Gebühren erheben.
- (3) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Ausserdem kann die Friseur- und Kosmetik-Innung Sonderbeiträge erheben.

Der Zusatzbeitrag wird entweder erhoben

1. nach der Zahl der Beschäftigten und Lehrlinge und/oder
2. in einem Promillesatz der Lohn- und Gehaltssumme und/oder
3. in einem Prozentsatz des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages.

- (4) Die Innung ist berechtigt, bei der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft die Zahl der Beschäftigten und die Lohn- und Gehaltssumme sowie bei der zuständigen Finanzbehörde den Gewerbesteuerermessbetrag zum Zweck der Beitragsfestsetzung zu erfragen.
Jedes Mitglied entbindet die zuständige Berufsgenossenschaft, Krankenkasse und Finanzbehörde insoweit von der Geheimhaltungspflicht, sofern das eintretende Mitglied hierzu die Einwilligung erteilt hat oder bei bestehender Mitgliedschaft die Einwilligungserklärung nach Aufforderung abgegeben wurde. Bei Nichtvorliegen der Erklärung innerhalb von sechs Wochen, wird von einer Zustimmung ausgegangen.
- (5) Soweit die Daten nicht im Verfahren des Abs. 2 zu erhalten sind, erfragen die einzelnen Innungsmitglieder bei der zuständigen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft die über sie bzw. ihren Handwerksbetrieb erfassten Daten über die Zahl der Beschäftigten, die Lohn- Gehaltssumme sowie bei der zuständigen Finanzbehörde den Gewerbesteuerermessbetrag. Das Mitglied ist sodann verpflichtet, diese Angaben als Grundlage für die Beitragsfestsetzung der Innung mitzuteilen.
- (6) Sofern das einzelne Innungsmitglied seine Einwilligung erteilt hat, kann die Friseur- und Kosmetik-Innung selbst bei der zuständigen Berufsgenossenschaft bzw. Krankenkasse die Lohn- und Gehaltssumme erfragen.
- (7) Die übermittelten Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden.
- (8) Sind die für die Beitragsveranlagung erforderlichen Daten von einem Innungsmitglied nicht im Wege der Absätze 2, 3 und 4 zu erhalten, ist die Innung berechtigt, diese zu schätzen.
- (9) Die Beiträge und deren Beitragsbemessungsgrundlagen werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt. Bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (10) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (11) Beiträge sind mit Beginn des Haushaltsjahres fällig. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Aufnahme in die Innung folgt.
- (12) Die Friseur- und Kosmetik-Innung kann von Innungsmitgliedern und anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, Gebühren erheben. Näheres regelt eine Gebührenordnung.
- (13) Rückständige Beiträge und Gebühren werden nach den für die Betreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 71

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Friseur- und Kosmetik-Innung hat alljährlich einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für ggf. vorhandene Nebeneinrichtungen der Friseur- und Kosmetik-Innung sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne ist der Handwerkskammer einzureichen.

- (3) Der Vorstand der Friseur- und Kosmetik-Innung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungs-versammlung gesondert zu beschließen.

§ 72

Der Vorstand der Friseur- und Kosmetik-Innung hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Innungs-versammlung zur Abnahme vorzulegen. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist der Handwerkskammer einzureichen.

§ 73

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen der von der Handwerkskammer aufgestellten Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

Vermögensverwaltung

§ 74

Bei der Anlage des Vermögens der Friseur- und Kosmetik-Innung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenhaftung

§ 75

Die Friseur- und Kosmetik-Innung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtete Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung der Friseur- und Kosmetik-Innung

§ 76

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und eventuell vorhandener Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Friseur- und Kosmetik-Innung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Friseur- und Kosmetik-Innung ist eine außerordentliche nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 77

- (1) Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung der Friseur- und Kosmetik-Innung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss der Auflösung der Friseur- und Kosmetik-Innung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (3) Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann.
- (4) Die nach den Absätzen 1, 2 und 3 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer

§ 78

Die Friseur- und Kosmetik-Innung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Landesinnungsverbandes und der Kreishandwerkerschaft aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihre Mitglieder soweit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 79

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Friseur- und Kosmetik-Innung hat die Auflösung kraft Gesetz zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 80

- (1) Wird die Friseur- und Kosmetik-Innung durch Beschluss der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung der Friseur- und Kosmetik-Innung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Friseur- und Kosmetik-Innung (§ 84) bekannt zu machen.
- (3) Wird die Friseur- und Kosmetik-Innung wegen Änderung der rechtlichen Bestimmungen oder durch Beschluss der Innungsversammlung aufgelöst, um in eine Nachfolgevereinigung überführt zu werden, der die Mehrheit der bisherigen Mitglieder angehören, so geht unter entsprechender Anwendung der § 45 BGB das Innungsvermögen an diese Nachfolgevereinigung über.

§ 81

Wird die Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Innung zuständigen Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

§ 82

- (1) Im Falle der Auflösung der Friseur- und Kosmetik-Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Innungsvermögen ist zunächst für die Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Für den Fall der Überführung des Innungsvermögens an eine Nachfolgevereinigung (§ 80 (3)) bestellt die Innungsversammlung Treuhänder bis zur endgültigen Konstituierung der Nachfolgevereinigung. Kommt es zu keiner Nachfolgevereinigung (§ 80 (3)), fällt das Vermögen an den Versicherungsverein der Friseure a.G., Köln. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

Aufsicht

§ 83

- (1) Die Aufsicht über die Friseur- und Kosmetik-Innung führt die Handwerkskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Friseur- und Kosmetik-Innung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Friseur-Innung und ihrer Organe, sowie an den Gesellenprüfungen teilzunehmen.

Bekanntmachungen

§ 84

- (1) Die Bekanntmachungen der Friseur- und Kosmetik-Innung Köln erfolgen im Veröffentlichungsorgan bzw. in Rundschreiben.
- (2) Den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern der Innungsausschüsse ist das Veröffentlichungsorgan unentgeltlich zu übersenden.

Übergangsvorschrift

§ 85

Die Satzung der Friseur-Innung vom 27.10.1993 in der Fassung vom 05.10.2004 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung ungültig. Die laufende Amtszeit der Ehrenamtsträger und Organe wird durch das Inkrafttreten dieser Satzung nicht berührt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Innungsversammlung am 24. November 2015 beschlossen.

Köln, den 24. November 2015

Friseur- und Kosmetik-Innung Köln

Obermeister


Mike Engels



Geschäftsführer


Wilfried Petri

Die vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt.

Köln, den

Handwerkskammer zu Köln

Präsident


Hans Peter Wollseifer



Hauptgeschäftsführer


Dr. Ortwin Weltrich